



CATAAC GmbH
St. Oswaldweg 20
5081 Anif

Marshall Michael ABM
Geschäftsführender Gesellschafter

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in jedem Fall ein vorrangiger Vertragsbestandteil:

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Leistungen der cataac GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn deren Geltung von der cataac GmbH ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss durch Unterschrift auf dieselben anerkannt wurden. Die cataac GmbH ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist. Die cataac GmbH erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1.

Angebote der cataac GmbH sind frei bleibend. Sämtliche Preise verstehen sich aber unter dem Vorbehalt der Änderung gemäß Punkt 3.2 dieser AGB.

2.2.

Ein Vertrag kommt im Falle der Anbotslegung durch die cataac GmbH durch die Auftragsbestätigung des Vertragspartners oder im Falle der Beauftragung durch den Kunden durch die Auftragsbestätigung der cataac GmbH zu Stande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung bildet den ausschließlichen Inhalt des Vertrags.

2.3.

An sämtlichen zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Aufrisse, Skizzen, Produktbeschreibungen, Planzeichnungen (Geistiges Eigentum), behält sich die cataac GmbH sämtliche Rechte, insbesondere das Verwertungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, vor. Eine auch nur teilweise Weitergabe an Dritte ist nur bei schriftlicher Erlaubnis der cataac GmbH gestattet. Hiervon ausgenommen ist die allfällige Weitergabe an die Baustellenleitung zwecks Koordinierung der Ausführung und Vorbereitung der Einbaustellen, zu welcher die cataac GmbH hiermit ihre Zustimmung erteilt.

3. Preise

3.1.

An den Vertragspartner der cataac GmbH werden die vereinbarten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe verrechnet. Sofern die cataac GmbH für den Vertragspartner Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG erbringen soll, und der Vertragspartner Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist, ist dies bei Auftragserteilung der cataac GmbH mitzuteilen. Die Rechnungslegung erfolgt in diesem Fall netto mit Übergang der Steuerschuld auf den Vertragspartner.

3.2.

Die vereinbarten Preise verstehen sich bei reinen Warenlieferungen frei ab dem Sitz der cataac GmbH zuzüglich der Kosten für die Anlieferung.

Die cataac GmbH behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Angebotslegung oder Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, welche nicht im Einflussbereich der cataac GmbH liegen (Lohnkostenänderungen, Materialpreisänderungen, Transportkosten etc.).

3.3.

Vom Vertrag nicht umfasste Dienstleistungen, insbesondere nicht im Vertrag enthaltene Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen werden nach Regie (62.- pro Mann /Std zzgl. Mwst.) verrechnet.

4. Lieferung und Produktionsbeginn

4.1.

Vereinbarte Lieferfristen sind unverbindlich und laufen erst ab der Klarstellung aller technischer Auftragsdetails. Lieferverzögerungen berechtigen den Vertragspartner daher nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, aus welchem Rechtstitel auch immer. Die catac GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Ereignisse, die sich außerhalb des Einflussbereiches der catac GmbH ereignen, wie etwa Lieferverzögerungen von Zulieferern, gestatten es der catac GmbH unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen, entweder die Lieferfristen einseitig zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.2.

Bei Waren, die auf Kosten der catac GmbH frei Baustelle geliefert werden, erfolgt der Gefahrenübergang an den Vertragspartner im Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur.

4.3.

Ein vom Vertragspartner verursachter Annahmeverzug hat eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen der catac GmbH nach sich und ist diese berechtigt die Anlagen bis zur Klärung und oder restlosen Zahlung außer Betrieb zu nehmen und elementare Bauteile wieder an sich zu nehmen.

Ware welche die catac GmbH nur auf die Baustelle liefert ohne Montage oder vom Vertragspartner vom Lager der catac GmbH abgeholt wird, ist ab der Benachrichtigung an den Vertragspartners das die Ware abholbereit ist (via Telefon, E-Mail, Fax oder Briefsendung) binnen 7 Kalendertage abzuholen oder abzurufen (im Lieferfalle). Erfolgt dies nicht, werden 90.- (zzgl. 20% Mwst.) pro angefangene Kalenderwoche an Lagergebühren fällig. Die Ware kann bis zur Begleichung aller Forderungen einbehalten werden. Daraus vom Vertragspartner eventuell eingebrachte Schäden mangels Ware, können nicht geltend gemacht werden.

Die Catac GmbH behält sich in jedem Fall vor, dass sollten auch anderslautende Vereinbarungen über die Zahlungsmodalitäten bestehen, dass sollte es zu einem Vertrauensverlust kommen, was im Ermessen der catac GmbH liegt, die Ware ausschließlich gegen Vorkasse auszuhändigen.

4.4

Bei Vereinbarungen hinsichtlich einer Abschlagszahlung (z.B. Vorauszahlung einer Teilsumme nach Auftragserteilung) kann die Produktion erst dann gestartet werden, wenn der vereinbarte Betrag ohne Abzug, auf dem jeweilig vereinbarten Konto der CATAC GmbH eingegangen ist.

Der unwiderrufliche Zahlungseingang ist somit mit dem Produktionsstart und der darauf beginnenden Vereinbarten Lieferzeit in unmittelbarer Verbindung zu sehen. Verzögerungen in der Zahlung ziehen die jeweilige Verzögerung der Lieferung und Montage nach sich.

Ebenso behält sich die CATAC GmbH vor, bei Teilrechnungen oder Schlussrechnungen welche unbeglichen bleiben oder mit Abzügen versehen werden von Kundenseite, eine umgehenden Liefer- und Leistungsstopp zu verhängen. Dies kann sich auch auf anderweitige Bauvorhaben welche nicht unmittelbar betroffen sind von dem gegenständlichen Abzug oder Verrechnung, erstrecken.

5 Gewährleistung und Haftung

5.1.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die übernommenen Waren und die erbrachten Leistungen unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich nach Warenerhalt bzw. Leistungserbringung bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen schriftlich gegenüber der catac GmbH geltend zu machen. Mängelrügen berechtigen den Vertragspartner nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.

5.2.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Verbesserungen oder Verbesserungsversuche verlängern oder unterbrechen diese nicht. Verbesserungen oder Verbesserungsversuche außerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist, lassen diese auch nicht neu zu laufen beginnen.

Unsere Anlagen weisen einen hohen Qualitätsstandard auf.

Eine Gewährleistung ist daher grundsätzlich nur möglich, wenn die Service-Arbeiten an den Anlagen, welche jährlich ab dem Datum der TÜV Abnahme bzw. Montage, zwingend und sicherheitstechnisch erforderlich sind, von der CATAC GmbH ausgeführt werden.

Ein Eingreifen in unser Gewerk, welcher Art auch immer hat das Erlöschen der Gewährleistung zur Folge.

5.3

Der catac GmbH muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den geltend gemachten Mangel zu prüfen. Ergibt sich, dass vom Vertragspartner gerügte Mängel nicht auf ein Verschulden der catac GmbH oder auf die Mangelhaftigkeit der von der catac GmbH gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen rückführbar sind, so haftet der Vertragspartner für sämtliche Aufwendungen der catac GmbH, die zur Feststellung der Mängelfreiheit des Gewerks der catac GmbH angelaufen sind.

5.4

Die Gewährleistung gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Von der Gewährleistung sind solche Schäden nicht umfasst, die durch Abnutzung, übermäßige Elementareinflüsse oder durch den Betrieb der gelieferten Ware gemeinsam mit anderen Geräten des Vertragspartners entstanden sind. Weiters trifft die catac GmbH keine Gewährleistungspflicht, wenn an den von ihr gelieferten Waren eigenmächtige Änderungen oder Versuche der Mängelbehebung durch den Vertragspartner oder von ihm beauftragter Dritter vorgenommen wurden. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner die einzuhaltenden jährlichen Servicearbeiten, welche die Grundlage für jegliche Gewährleistung der catac GmbH bilden, nicht bei der catac GmbH beauftragte. Die catac GmbH haftet nicht für Kosten des Vertragspartners aus

Maßnahmen der Fehlersuche oder Selbstverbesserung. Ebenso wenig haftet die catac GmbH für Schäden, die auf die technischen Gegebenheiten der die Ware umliegenden Bereiche, unsachgemäße Bedienung oder mangelnde Wartung zurückzuführen sind.

5.5.

Ist die Mängelrüge berechtigt, so steht es der catac GmbH frei, die Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung, Preisminderung, Austausch der mangelhaften Ware gegen eine mängelfreie oder durch Rücknahme der Ware und Rückerstattung des Kaufpreises zu erfüllen.

5.6.

Die catac GmbH haftet nicht für allfällige Schadenersatzansprüche, wie etwa wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, entgangenen Gewinn, für Mangel- oder sonstiger Folgeschäden, frustrierte Aufwendungen oder Ansprüche Dritter, es sei denn sie handelte vorsätzlich oder krass grob fahrlässig. Die von § 1298 ABGB festgelegte Beweislastumkehr ist ausgeschlossen.

5.7.

Der Vertragspartner verzichtet gegenüber der catac GmbH auf Regressansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG). Es obliegt dem Vertragspartner diesen Verzicht auf andere Unternehmer zu überbinden und widrigenfalls die catac GmbH vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5.8.

Ware welche geliefert oder abgeholt wird, ist vom Vertragspartner der CATAc GmbH, sach- und fachgerecht zu lagern. Schäden oder eventuelle Reklamationen welche sich aus einer, z.B. permanenten oder teilweisen Bewitterung der Ware oder Lagerung auf ungeeigneten Untergrund ergeben könnten, sowie die daraus resultierenden Kosten bzw. Schäden, können der CATAc GmbH nicht zugerechnet werden und werden auch nicht anerkannt. Rückgabe von bereits ausgelieferter und oder abgeholter Ware, ist nur mit Einverständnis der CATAc GmbH möglich. Grundsätzlich wird eine eventuelle Rücknahme nur von unbeschädigter Ware vorgenommen, sollte es zu einer entsprechenden Vereinbarung kommen. Die Waren-Rücknahme ist nur unter einem mindestens 60% Abschlag möglich. Eine Entscheidung von Fall zu Fall wird von Seiten der CATAc GmbH ausdrücklich vorbehalten. Die Rücknahme von Ware kann von Seiten CATAc GmbH jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abgelehnt werden.

6. Montage und Bedienung der gelieferten Ware, Abnahmeprüfung

6.1.

Es gilt als vereinbart, dass die catac GmbH die gelieferte Ware nach den einschlägigen technischen Vorgaben montiert. Der Vertragspartner hat die benötigten Erd-, Mauer-, Stemm-, Fliesen-, Verputz-, Elektro- und Betonierarbeiten, die Beistellung von Gerüsten oder Hebewerkzeug (Stapler, Kran etc.), und bei elektrisch betriebenen Toren die Elektroinstallation (schwankungsfreie 230v/400V Stromzufuhr) bauseits bereit zu stellen. Störungen des laufenden Betriebs, die sich aus der nicht ausreichenden bauseits (Vertragspartner und Netzbetreiber) bereitzustellenden Stromzufuhr ergeben, gehen zu Lasten des Vertragspartners (Stromschwankungen). Dies hat sowohl auf Baustellen, während der Montagearbeiten, als auch bei bereits in Betrieb genommenen Gebäuden oder Anlagen seine Gültigkeit.

Die catac GmbH treffen auch keine Warnpflichten hinsichtlich allfälliger Stromschwankungen. Der Vertragspartner hat die catac GmbH für Verzögerungen, die durch die bauseits nicht rechtzeitige Bereitstellung der vorbezeichneten Leistungen entstehen, schadlos zu halten. Die Montage erfolgt grundsätzlich, auf eine bauseitig, für eine ordentliche Tor oder Rampen- oder Hubtischmontage geeignete Mauerwerk oder Unterkonstruktion bzw. Einbaugrube die den technischen und gesetzlichen

Vorgaben entspricht. Der Vertragspartner der Catac GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen entsprechend eingehalten werden. Auch in Betonrampen in welche Überladebrücken oder Hubtische montiert werden hat der Vertragspartner für eine entsprechende Stromversorgung (Zuleitung) in die Grube, bzw. eine ausreichende Entwässerung der Grube selbstständig zu sorgen.

Auch die, den jeweils gültigen Umweltauflagen, entsprechende Entwässerung und Ableitung der Abwässer der Anlagen hat bauseits zu erfolgen.

Die CATAc GmbH trifft hier keine Prüf- oder Hinweispflicht.

Wenn diese Voraussetzungen durch uns hergestellt werden müssen, sollte uns dies technisch oder im Hinblick der rechtlichen Lage überhaupt möglich sein, sind die Kosten der Arbeiten selbst, die Vorbereitungskosten, eventuell erforderliche Anfahrtkosten, administrative Kosten, Folgekosten jeglicher Art und Kosten von eventuellen Gutachtern gesondert im Preis zu berücksichtigen bzw. vom Auftraggeber im vollem Umfang zu tragen.

Die aufragend Wände müssen lot- bzw. waagrecht und im Winkel sein und den einschlägigen Normen bzw. exakt den Maßen unserer übermittelten Zeichnungen und Vorgaben entsprechen.

Stellt sich bei der Montage heraus, dass sich hier Abweichungen zu unseren Angaben ergeben und die vereinbarten Vorgaben bauseits nicht eingehalten wurden, steht es der catac GmbH frei, die Montage abubrechen, welche bauseitige Kostenpflichtigkeit auslöst und den dafür nötigen Aufwand in Rechnung zu stellen oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder dessen Vertretung, eventuelle Alternativen zu entwickeln. Sollte zwischen dem Auftraggeber oder dessen Vertreter und der catac GmbH vereinbart worden sein, dass eine Alternative zur Schaffung der Voraussetzung einer Montage kreiert wird, geht nicht nur der Aufwand dafür zu Lasten des Auftraggebers sondern auch die Verantwortung, da auf den Umstand der Abweichung hingewiesen wird, als auch daraus entstehende Folgekosten, sollten sich aus den bauseitig falsch geschaffenen Voraussetzungen zur Montage, eventuelle Störungen, Schäden an Toren, Überladebrücken oder Hubtischen ergeben.

Auch eventuelle Stehzeiten oder Behinderungen des Nutzers welche sich aus diesem Titel ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eventuell erforderliche Hebezeuge bzw. Hebebühnen die für eine ordentliche Montage erforderlich sind, werden bauseits gestellt.

6.2.

Nach Montage eines gewerblich genutzten Tores ist ein Ziviltechnikergutachten hinsichtlich dessen Sicherheit und Funktionalität zu erstellen (Abnahmeprüfung). Der Ziviltechniker wird zur Erstellung des Gutachtens von der catac GmbH beauftragt (wenn dies vereinbart wurde) und die Kosten an den Vertragspartner weitergegeben. Das Ziviltechnikergutachten wird nach Liquidierung aller Forderungen der catac GmbH gegenüber dem Vertragspartner an den Vertragspartner ausgehändigt.

Das Datum der Ziviltechnikerabnahme oder TÜV gilt als Übergabedatum des Gewerkes an den Auftraggeber. Sollte keine Abnahme erforderlich sein, so gilt der Montagezeitpunkt als Übergabedatum.

Der Montagezeitpunkt bzw. Abnahmezeitpunkt ist auch der Zeitpunkt an welchen die Fälligkeit der Rechnung ausgelöst wird.

6.3.

Der Vertragspartner hat bei der Verwendung der gelieferten Ware die Bedienungsvorschriften und die sonstigen technischen Vorschriften zu beachten.

7. Eigentumsvorbehalt und Sicherungszession

7.1.

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen der catac GmbH im Eigentum der catac GmbH. Die Weiterveräußerung an einen Dritten ist nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts an den Dritten zulässig. Der Eigentumsvorbehalt der catac GmbH geht auch dann nicht unter, wenn die gelieferte Ware vor vollständiger Bezahlung durch Vereinigung mit dem Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten nicht mehr absonderbar ist. Diesfalls besteht für die catac GmbH die Option, Miteigentümerin bis zur vollständigen Bezahlung des Preises entsprechend dem wirtschaftlichen Wert der gelieferten Ware zu werden. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner darüber hinaus sämtliche hieraus entstehende Ansprüche an die catac GmbH sicherungshalber ab und hat einen Zessionsvermerk zu setzen. Sämtliche hiermit verbundenen Steuern oder Abgaben trägt der Vertragspartner.

7.2.

Bei Zahlungsverzug ist die catac GmbH berechtigt, die sofortige Herausgabe der Ware unter Ausschluss eines jeglichen Zurückbehaltungsrechts des Vertragspartners zu begehren, was weder eines Rücktritts vom Vertrag oder einer vorangehenden Mahnung bedarf. Bei der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts verpflichtet sich der Vertragspartner einen verschuldensunabhängigen

pauschalieren Schadenersatz von 25% des vereinbarten Kaufpreises zu bezahlen, wobei der catac GmbH die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs vorbehalten bleibt. Davon unabhängig steht der catac GmbH das Recht zu, sämtliche Bestandteile der Ware, die sich technisch von den gelieferten Ware trennen lassen, ohne den Einwand der wirtschaftlichen Untunlichkeit, bei Zahlungsverzug abzumontieren und zurückzunehmen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1

Fakturen der catac GmbH sind mangels anderslautender Vereinbarung sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.2.

Es steht der catac GmbH frei, Zahlungseingänge auch bei anderer Zweckwidmung auf angelaufene Zinsen, Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, sofern sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, anzurechnen.

8.3.

Bei Zahlungsverzug steht es der catac GmbH frei, Verzugszinsen in Höhe von 6 % pro Monat zu fordern.

8.4.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Aufrechnung mit welchen Forderungen auch immer vorzunehmen, es sei denn die catac GmbH hat diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder wurden diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

8.5.

Die catac gmbh behält sich bei Ware welche zugekauft wird vor, dass, sollten sich aus dieser Ware und Produkte Mängel ergeben und diese Mängel der catac gmbh Kosten welcher Art auch immer aufwerfen, diese Kosten in Anrechnung zu bringen und Zahlungen bis zur Behebung der Mängel durch den Zulieferanten aufzuschieben und oder auszusetzen und oder aufzurechnen. Sollten sich aus diesen Mängel Zahlungsverzögerungen für die catac gmbh ergeben, werden diese zeitlichen Verzögerungen auf den Zeitpunkt der Zahlungen an den Zulieferanten übertragen und gegebenenfalls mit Zinsen von 1% pro Monat verrechnet. Leiten sich aus den Mängel oder Lieferverzug welche der Zulieferant zu verantworten hat gar Vertragsstrafen oder Kosten welcher Art auch immer ab, welche die catac gmbh zu tragen hätte, so werden diese Kosten an der Rechnung des Zulieferanten einbehalten und nach letztendlicher Kostenerhebung an dessen Rechnung in Abzug gebracht.

Sollten die Kosten aus obigen Titel die Rechnungshöhe übersteigen, so ist die

Catac gmbh berechtigt eine Sicherstellung in Form z.B. einer Bankgarantie

von Seiten des Zulieferanten einzufordern welche spätestens binnen 10 Kalendertagen ab Aufforderung beizubringen ist. Übersteigende Beträge können auch in Form einer Gegenrechnung von der catac gmbh abgerechnet werden. Diese Rechnungen sind vom Zulieferanten nach Rechnungserhalt ohne Abzug welcher Form auch immer zu begleichen.

Der Zulieferant hat ausschließlich Produkte zu liefern, welche den nationalen

Önormen, DIN Norm sowie EU/EN Normen entsprechen und hält die catac gmbh für jeden Mangel an dessen Produkt und oder Schäden welche auf diesen Mangel an dessen Produkt zurückzuführen ist, sowie eventuelle Folgekosten aus den aufgetretenen Mängel in jeden Fall schad- und klaglos.

Dies gilt ebenso für die Kennzeichnung aller zugelieferten Waren mit dem CE Zertifikat. Der Zulieferant

hat unaufgefordert alle Zertifikate, insbesondere die aktuellste CE Zertifizierung hinsichtlich der gelieferten Waren spätestens nach Bestellungseingang bei diesem, vorzulegen.

Sollten sich aus einer mangelnden Zertifizierung oder einer nicht normgerechten Ausführung Schäden oder Kosten für die CATAC GmbH ergeben, welcher Art auch immer, so hat der Zulieferant dafür die Kosten und Verantwortung zu tragen. Die Prüfung der Norm als auch CE Konformität als auch Notwendigkeit auf die jeweilige Situation bezogen, erfolgt durch den Zulieferanten.

Der Zulieferant hält die CATAC GmbH Schad und Klaglos.

Dies bezieht sich ebenso auf eventuelle Strafzahlungen, Pönale etc. welche sich daraus ergeben könnten welcher der Zulieferant im vollem Umfang, zuzüglich der Unkosten welcher sich für die CATAC GmbH ergeben, zu tragen hat.

Grundsätzlich sind Bestellungen welche von der CATAC GmbH getätigt werden bei Zulieferanten, mit einer Standard-Zahlungsvereinbarung von 3% Skonto 30Tagen als vereinbart zu betrachten.

8.6

Bei ausstehenden Zahlungen gegenüber der CATAC GmbH, steht es dieser frei, jegliche Lieferung und oder Leistungen auszusetzen oder gänzlich nicht durchzuführen.

Ebenso können Folgeaufträge oder Leistungen jeglicher Art, bis zur Begleichung aller offenen Forderungen, ausgesetzt oder gänzlich nicht ausgeführt werden.

Alle daraus entstehenden Kosten (Verzögerungen, Behinderungen, Schäden etc.) oder Verantwortungen, hat der Auftraggeber zu tragen.

8.7

Es gilt als vereinbart, dass, sollte die vertraglich vereinbarte Leistung samt eventueller Nebenleistungen, nicht fertiggestellt werden können, aus Gründen welche der Vertragspartner zu verantworten oder zu vertreten hat, der vereinbarte Werklohn, in jeden Fall, auch ohne Fertigstellung, in voller Höhe ohne Abzüge fällig ist. Ein Aussätzen, Abzüge oder Vorenthalt von Zahlungen aus dem Grund, dass die vereinbarten Leistung nicht zur Gänze erbracht werden können, die Gründe jedoch durch den Vertragspartner herbeigeführt werden, unabhängig der Art und Weise, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Rechtswahl, Erfüllungsort

9.1.

Auf den Vertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) zur Anwendung.

9.2.

Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nur soweit, als ihnen zwingendes Recht nicht entgegensteht als auch allen Zulieferanten.

9.3.

Der Vertragspartner verzichtet auf eine Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums.

9.4.

Als Erfüllungsort wird Salzburg Stadt vereinbart.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB oder des sonstigen, mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene, die sämtlichen Bestimmungen dieser AGB in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich am nächsten kommt.

11. Datenschutz

Die catac GmbH ist berechtigt, die Daten des Vertragspartners iS des Datenschutzgesetzes im Rahmen des Geschäftsverkehrs zur Auftragsbearbeitung zu speichern und zu bearbeiten. Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und jedenfalls nicht an Dritte weitergegeben. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass diese Daten für Eigenwerbung und Produktinformationen der catac GmbH verwendet werden. Dem Vertragspartner kommt hiergegen ein Widerspruchsrecht zu.

12. Verträge mit grenzüberschreitendem Bezug

Der Vertragspartner hat der catac GmbH bei Vertragsschluss seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) bekannt zu geben. Falls in der Erfüllung des Vertrags Import- und/oder Exportgenehmigungen, erforderlich werden, so ist der Vertragspartner für die Beschaffung derselben verantwortlich. Allfällige Zollkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

13. Gerichtsstand

Als ausschließlichen Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen der catac GmbH und dem Vertragspartner wird das sachlich zuständige Gericht in Salzburg Stadt vereinbart.

Salzburg, am 01.01.2009

**CATAC GmbH
St. Oswaldweg 20
5081 Anif**

**Marshall Michael ABM
Geschäftsführender Gesellschafter**